

seines eigenen Seelenheils schon auf Erden zu unterwerfen hatte.

Begründer dieser Moraltheorie war Thomas von Aquino (1225-1274), der als Repräsentant der aristotelischen Scholastik galt und die katholischen Lehren mit denen von Plato (427-347 v. u. Z.) und Aristoteles zu verbinden und zu stützen suchte. Der Glaube habe den Vorrang, so auch das kanonische Recht, der Staat habe der Kirche zu dienen; die strafrechtliche Lehre wurde als Teil der feudal-kirchlichen Moral verstanden (vgl. sein Hauptwerk „Summa theologiae“). Solche Auffassungen blieben über Jahrhunderte in wenig veränderter (dogmatisch-scholastischer) Form bestimmend.<sup>51</sup>

Benedikt Karpow (1595-1666) sah als einer der letzten bedeutenden Vertreter solcher Konzepte in der beginnenden Auflösungsphase des Feudalismus seine Aufgabe darin, diese Theorien auf der Grundlage der Carolina zu einer Strafrechtslehre des gemeinen Rechts zu kultivieren. Auch er führte das staatliche Recht zu strafen auf Gott als den höchsten Gesetzgeber zurück und verfocht weiterhin die theokratischen Rechts- und Strafauffassungen (Verbrechen sei Sünde wider Gott; die Bibel als *lex divina* sei unmittelbar geltendes Recht); er lehrte, Hexerei wie buhlerische Verbindung mit dem Teufel seien Verbrechen, und rechtfertigte mit seinen Lehren die grausame Strafverfolgung im späten Mittelalter. Dies hatte namentlich auch unter dem Gesichtspunkt besondere Bedeutung, daß in jener Zeit noch keine strenge Bindung an das ohnehin sehr unscharfe Strafgesetz herrschte, vielmehr Analogie und richterliche Ermessensentscheidungen - namentlich auch über die außerordentlichen Strafen (*poenae extraordinariae*) - gang und gäbe waren. Es darf hierbei auch die außerordentliche staatlich-rechtliche Zersplitterung im damaligen „Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation“ nicht übersehen werden, die durch die „salvatorische Klausel“ in der Carolina noch konserviert wurde, nach der Landesrecht (Partikularrecht) dem Reichsrecht vorgeht: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten, wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“

Diese Moraltheologie unterwarf sich sowohl die Philosophie als auch die Jurisprudenz, und sie wußte die aristotelische Verantwortungsethik geschickt für sich umzuformen sowie aufkommende aufklärerische und materialistische Tendenzen abzuwehren.

Aquinos Lehren herrschten in Europa im gesamten Feudalzeitalter. Sie wurden im Neothomismus für kapitalistisch-imperialistische Belange wiederbelebt. Indem diese Lehre, die die mittelalterliche und absolutistische Jurisprudenz

bis in feinste Details durchdrang, die Strafgesetze von „Gott“ herleitete und jedes Delikt letztlich zu einer Sünde wider Gott erklärte, verstand sie es, die Problematik der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von der äußeren Zurechnung gemäß dem juristischen Gesetz in das Innere des Menschen, in eine selbstzerfleischende Auseinandersetzung des Straftäters mit seinen sündhaften Begierden zu verlagern. Die fehlende objektive Identität der Individuen mit den gesetzten Strafrechtsregeln wurde durch die Identität des Individuums mit Gott ersetzt und damit eine fast zwangsneurotische, selbstzerstörerische innere Identifikation mit dem Schicksal „Strafe“ erzeugt. Die grausigsten Auswirkungen dessen zeitigten die Hexen-, Ketzler- und Zauberverfolgungen, die nicht selten mit einem ebensolchen Wahn in den davon betroffenen Schichten des Volkes einhergingen.

*Tiefgehende Veränderungen in der Gestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* vollzogen sich mit dem *Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus*. Kraft der Eigenart der kapitalistischen Produktionsweise, die auf der Ausbeutung der Ware Arbeitskraft beruht und des freien, seine Arbeitskraft als Ware verkaufenden Proletariats oder Lohnarbeiters bedarf, mußte die feudale Abhängigkeit insgesamt, auch die des Bauern und Gesellen sowie des Gesindes, der formellen juristischen Gleichheit aller Gesellschaftsmitglieder weichen. Demzufolge *mußten auch die Strafgesetze ein jedes Gesellschaftsmitglied* unbeschadet seiner sonstigen Klassenzugehörigkeit als *vor Gesetz und Richter gleich* (berechtigt und verpflichtet) anerkennen.

Der Kapitalismus brachte zugleich auch mit sich, daß die Gesellschaft in zwei einander unversöhnlich gegenüberstehende, antagonistische Klassen - Bourgeoisie und Proletariat - gespalten wurde und sich die Vereinzelung des einzelnen weiter vertiefte. Im Ergebnis dessen entstand eine Gesellschaft mit härtesten Klassenkämpfen und einem sich beständig verschärfenden Konkurrenzkampf der Kapitaleigner wie auch der Individuen untereinander. Die Privatheit des Individuums und seine Vereinsamung gelangte unter den Wolfsgesetzen des Kapitalismus zur höchsten und letzten Ausprägung. Damit aber war für die Gesellschaft zugleich die Gefahr heraufbeschworen, daß sich die schöpferischen, produktiven Kräfte des Menschen un-

51 Vgl. dazu auch den Zusammenhang zur Problematik der Menschenrechte bei H. Klenner, *Marxismus und Menschenrechte. Studien zur Rechtsphilosophie*, Berlin 1982, bes. S. 26 ff.